



Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten „Amtsblatt – Gemeinde Mühlingen“ – redaktioneller Teil

Allgemeines

Die Gemeinde Mühlingen gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus. Dieses Mitteilungsblatt dient der zusätzlichen Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten.

Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt – Gemeinde Mühlingen".

Das Mitteilungsblatt – gedruckt und digital – ist ein zusätzliches Veröffentlichungsmedium der Gemeinde. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der jeweils gültigen Fassung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im gedrucktem Amtsblatt und im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Mühlingen unter der Adresse www.muehlingen.de. Auf der Internetseite ist das Mitteilungsblatt digital abrufbar.

Das Mitteilungsblatt erscheint in allen Ortsteilen der Gemeinde.

Das Amtsblatt gliedert sich in:

1. Titelseite, wichtige Rufnummern und städtische Redaktionsseiten

Die Titelseite und die städtischen Redaktionsseiten sollen durch Fotos oder grafische Darstellungen attraktiv gestaltet werden. Die Titelseite soll auf aktuelle, bedeutende kommunale oder die Bevölkerung allgemein interessierende oder ansprechende Ereignisse hinweisen. Auf der Titelseite werden die wichtigsten Inhalte anschaulich dargestellt. Die Entscheidung über Beiträge auf der Titelseite und den Redaktionsseiten obliegt der Redaktion.

2. Amtlicher Teil

Im amtlichen Teil werden Informationen über aktuelle kommunale Angelegenheiten der Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung veröffentlicht.

Unter dieser Rubrik werden außerdem veröffentlicht:

Informationen und Beschlüsse über die von den gemeindlichen Gremien beratenen Angelegenheiten

Informationen der Gemeindeverwaltung, der städtischen Einrichtungen und ggf. bedeutende Informationen anderer staatlicher und kommunaler Einrichtungen

Informationen von Dritten, soweit sie für die Allgemeinheit von Interesse sind

Informationen über für die Gemeinde große und bedeutende Veranstaltungen

Die nach Rechtsvorschriften öffentlich bekannt zu machenden Angelegenheiten der Gemeinde und ggf. anderer kommunaler und staatlicher Stellen.

Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen, anderen Leistungen, zu besetzende Stellen der Gemeinde usw.

Veröffentlichung von standesamtlichen Nachrichten, Jubiläen usw.

Sitzungsberichte aus dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und den Ortschaftsräten

Die Rubriken 1 und 2 werden von der Gemeindeverwaltung belegt. Die Veröffentlichung weiterer Beiträge unter diesen Rubriken ist nur ausnahmsweise möglich, insbesondere wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Redaktionsleitung; ein Anspruch auf Aufnahme von Beiträgen Dritter unter diesen Rubriken besteht nicht. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

3. Nichtamtlicher Teil

- Informationen aus gemeindlichen Einrichtungen
- Informationen der Fraktionen im Gemeinderat
- Ankündigungen der Vereine und örtlichen Institutionen
- Ankündigungen der Kirchen

4. Anzeigenteil



§ 1 MITTEILUNGSBLATT

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlingen und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Mühlingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (20 Abs. 1 GemO).
- (2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt - Gemeinde Mühlingen“ und ist in der Verantwortung in einen amtlichen und in einen redaktionellen Teil aufgeteilt. Die Erscheinung erfolgt wöchentlich in der Regel mit 48 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Freitag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Verlages oder Gemeinde möglich.
- (3) Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (4) Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen, redaktionellen und dem Anzeigenteil. Für den amtlichen und redaktionellen Teil sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ihre Vertreter im Amt verantwortlich. Für den Anzeigenteil und Druck Stephan Stähle, Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Stockach.

§ 2 INHALT UND VERANTWORTLICHKEITEN

- (1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil.
- (2) Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Mühlingen.
Für die Mitteilungen der Fraktionen / Listen, welche unter „Parteien“ veröffentlicht werden, zeichnet die Vorsitzende / der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion / Liste die Verantwortung.
- (3) Für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.
- (4) Die Verantwortung im Sinne des Presserechts bei namentlich genannten Verfassern ist der jeweilige Verfasser, ansonsten die Redaktion des Primo Verlages.
- (5) Für den Anzeigenteil und Druck ist die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG verantwortlich.
- (6) Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe der Richtlinien veröffentlicht:
 - a. Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Mühlingen ihrer Organe und Einrichtungen.
 - b. Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, insbesondere der Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen mit Zuständigkeit in der Gemeinde Mühlingen.
 - c. Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften.
 - d. Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
 - e. Berichte, Ankündigungen örtlicher politischer Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe Ziffer § 4, soweit diese über eine Ortsgruppe in Mühlingen verfügen und die Ortsgruppen selbst die Veranstalterinnen sind.
 - f. Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Mühlingen zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - g. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Herausgeber.
- (7) Bilder, die einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten haben, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Über den Abdruck im redaktionellen Teil entscheidet die Gemeinde. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.
- (8) Ausgeschlossen sind - mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen - tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinden verstoßen.
- (9) Alle Beiträge, die für den redaktionellen Teil bestimmt sind, müssen über unsere Redaktion in digitaler Form eingereicht werden. Die Beiträge/Daten hierzu können Sie per E-Mail an rathaus@muehlingen.de senden. Redaktionsschluss ist mittwochs um 10:00 Uhr für die laufende Kalenderwoche, in welcher der Artikel/ die Ankündigung im Amtsblatt erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die Veröffentlichung umfangreicher Berichte liegt im Ermessen der Redaktionsleitung der Gemeinde.



- (11) Zur Deckung der Kosten des Mitteilungsblattes dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieser Richtlinien. Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Gemeinde Mühlingen richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen/ Kandidaten oder Unterstützerinnen/ Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichen/ redaktionellen Inhalt und Anzeigenteil nicht.

§ 3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen der Einwohner der Gemeinden vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser sind für die korrekte Rechtschreibung eigenverantwortlich und die Texte werden durch die Redaktion nicht auf korrekte Schreibweise geprüft. Für den Inhalt ist der Versender oder Verfasser verantwortlich.
- (4) Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen sind im Mitteilungsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie dient das Mitteilungsblatt, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen.
- (5) Die Beiträge dürfen ohne Rücksprache durch die Redaktion gekürzt werden, wenn diese zu umfangreich verfasst wurden.
- (6) Veranstaltungen können max. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Plakatform max. als 1/4 Seiter unter der eigenen Rubrik veröffentlicht werden.
- (7) Zusätzlich dürfen pro Ausgabe und Rubrik 3 Bilder, welche sich auf den Text beziehen veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden. Für die Vereine gilt 1 Bild pro Beitrag. Es gelten die Qualitätsanforderungen des Verlags, z. B. nur Bildformate in: .jpg, .jpeg, .tif, .tiff, .pdf. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen / des Fotografen versehen sein. Bei besonderen Anlässen können bis zu 5 Bilder zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Redaktion.
- (8) Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Der Urheber des Fotos ist stets anzugeben. Beispiel „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.). Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verwendet werden.
- (9) Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert (max. 1 Monat vorher) werden, sofern diese nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Bei entsprechendem Platz werden Veranstaltungen eine Woche vor der Veranstaltung auf der Titelseite bekannt gemacht, wenn eine Plakatform zur Verfügung steht. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Gemeinden behalten sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.
- (10) Ausgeschlossen sind:
- Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könne, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinden, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
 - Leserbriefe
 - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde Mühlingen gerichtet sind
 - Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
 - Anonyme Schriftsätze



- g. Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in der Gemeinde Mühlingen stattfinden und auch keinen direkten Bezug zur Gemeinde haben
- h. Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftlichen Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
- i. Glückwünsche zu Hochzeiten, Geburtstagen, Geburten, Danksagungen, Nachrufe, Grußworte und ähnliches. Davon ausgenommen sind örtliche Vereine und Institutionen.
Glückwünsche, Danksagungen, Nachrufe und Grußworte gehören in den Bereich „Private Anzeigen“, sind kostenpflichtig und werden daher nicht im Redaktionsteil abgedruckt.
- j. Gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

§ 4 POLITISCHE PARTEIEN, WÄHLERVEREINIGUNGEN

- (1) Gemäß § 20 GemO Abs. 3 wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinden darzulegen. Die Beiträge der Fraktionen sind unter die Rubrik „Gemeinderat“ zu platzieren. Diesen Bereich regelt das Redaktionsstatut der Gemeinde Mühlingen - amtlicher Teil.
- (2) Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen, werden unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ veröffentlicht. Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von § 2 Abs. 4 und 6e dieses Statuts.
- (3) Zulässig sind Ankündigungen und Kurzberichte von Veranstaltungen in der Gemeinde Mühlingen, die sich auf die Darstellung der eigenen Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben.
- (4) Berichte nach § 2 Abs. 6e sind reine Mitgliederversammlungen, ebenso wie Veranstaltungen der Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen zuvor angekündigt sein und in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden.
- (5) Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge, sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und die Interessen der Gemeinden verstoßen.
- (6) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/3 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.300 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, reduziert sich der Textbeitrag entsprechend
- (7) Terminankündigungen über Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde sind nur gegen Berechnung im Anzeigenteil möglich.
- (8) Um das Neutralitätsgebot vor Wahlen im redaktionellen Teil einhalten zu können wird eine Karenzzeit eingeführt. Vor Landtags- und Bundestagswahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl ausgeschlossen. Vor Kommunal- oder Bürgermeisterwahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl ausgeschlossen.
- (9) Wahlaufrufe und Terminankündigungen sind im Anzeigenteil auch während der Karenzzeit kostenpflichtig zulässig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8.

§ 5 WAHLWERBUNG IM ANZEIGENTEIL

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlwerber selbst. Unzulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- (2) Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Hier gibt es keine Karenzzeit. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. anderweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinden gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.
- (3) Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen innerhalb der 6-wöchigen Karenzzeit vor Wahlen nicht mit dem Mitteilungsblatt ausgetragen werden. Hier wird auf den Anzeigenteil des Verlages verwiesen.
Der Austräger ist darüber informiert, dass er die Beilage nicht in das Mitteilungsblatt einlegen darf und separat in den Briefkasten stecken muss. Des Weiteren dürfen Beilagen nicht an Werbeverweigerer verteilt werden. Ebenfalls muss die Beilage vorher durch die Redaktion inhaltlich geprüft werden.



§ 6 BEILAGEN

- (1) Beilagen ins Amtsblatt bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Mühlingen und müssen vorher vorgelegt werden. Dies kann in Digital- oder Printform erfolgen.
- (2) Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen sind unter §5 in dieser Richtlinie geregelt.
- (3) Alle anderen Beilagen unterliegen keiner Karenzzeit und bedürfen nur der Zustimmung der Gemeinde Mühlingen. Diese Zustimmung erfolgt unter den Bedingungen dieser Richtlinie und ohne eine Zustimmung der Gemeinde erfolgt keine Verteilung.
- (4) Die Verteilung kann über die Austräger im Zuge der Verteilung vom Amtsblatt erfolgen, alternativ besteht auch die Möglichkeit über den Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, die Beilagen vorsortiert zum Amtsblatt zu legen, falls dieser die Beilagen produziert hat. Die Kosten für beide Angebote der Verteilung trägt der Auftraggeber.
- (5) Bei einer Verteilung der Beilagen über die Gemeinde ist zu beachten, dass die Beilagen entsprechend den Verteilungsgebieten in der richtigen Stückzahl vorsortiert und beschriftet werden. Die aktuelle Aufteilung, Stückzahl sowie Kosten pro Flyer können unter rathaus@muehlingen.de erfragt werden. Die Kosten für die Verteilung sind sofort und in bar beim Rathaus Mühlingen fällig.

Die Austräger sind darüber informiert, dass die Beilagen nicht in das Mitteilungsblatt eingelegt werden darf und separat in den Briefkasten eingeworfen werden muss. Des Weiteren dürfen Beilagen nicht an Werbeverweigerer verteilt werden. Ebenfalls muss die Beilage vorher durch die Redaktion inhaltlich geprüft werden.

§ 7 TECHNISCHE ABWICKLUNG

- (1) Alle Berichte sind grundsätzlich über die Redaktion der Gemeinde einzureichen.
- (2) Redaktionsschluss ist mittwochs, 10 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge einschließlich der Fotos in der Redaktion in digitaler Form eingereicht sein. Verspätete eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag an anzeigen@primo-stockach.de übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Amtsblatt sind zu beachten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

§ 8 GELTUNGSUMFANG

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalten des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen im Mitteilungsblatt umgangen werden.

§ 9 GEWÄHRUNG- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Verlag und der Gemeinde Mühlingen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Mühlingen für das „Amtsblatt“ der Gemeinde Mühlingen wurde am 19.03.2024 vom Gemeinderat beschlossen.

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Mühlingen, den 19.03.2024

Thorsten Scigliano,
Bürgermeister der Gemeinde Mühlingen